

Jugendordnung des Tauchclubs Beluga e.V.

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage der Jugendabteilung des Tauchclubs Beluga. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Tauchclub Beluga bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung sichert die aktive Mitbestimmung der jugendlichen Mitglieder an der Vereinsarbeit. Die Jugendabteilung will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern und gesellschaftliches Engagement der sporttreibenden Jugend anregen.

§ 3 Aufgaben

- Organisation der Ausbildung der Jugendlichen im Sinne des VDST.
- Heranführen an die DTSA – Ordnung des VDST durch Abnahme der entsprechenden KTSA/DTSA – Brevet.
- Planung, Organisation und Durchführung von Tauchveranstaltungen, Freizeiten, Bildungsmaßnahmen usw.
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen und Vereinen, die die Ziele des DSB verfolgen.

§ 4 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Der Jugendausschuss

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung.

Die Aufgaben der Jugendmitgliederversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung, orientiert an der Satzung des Tauchclubs Beluga und der Jugendordnung.
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendausschusses.
- Entlastung des Jugendausschusses.
- Wahl der ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses.
- Beschlussfassung über Anträge.
- Beschlussfassung über die Jugendordnung.

§ 5.1 Zusammentritt

Die ordentliche Vollversammlung (Jugendmitgliederversammlung) muss einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Tauchclubs Beluga e.V. stattfinden. Der Termin muss jedoch mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung liegen. Der Jugendausschuss kann jederzeit die Jugendmitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder der Jugendabteilung muss eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung einberufen werden. Zur ordentlichen und außerordentlichen Jugendmitgliederversammlung muss unter Angabe von Grund und Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Termin, schriftlich eingeladen werden. Für die ordnungsgemäße Einladung ist der Jugendausschuss verantwortlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendmitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Mitglieder/Stimmberechtigten, beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über jede Mitgliederversammlung der Jugendabteilung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist an alle Mitglieder der Jugendabteilung und den Vereinsvorsitzenden zu verschicken.

§ 5.2. Anträge

Anträge an die Jugendversammlung müssen dem Jugendwart eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Antrag muss auf der Versammlung vom Antragsteller oder einem Vertreter begründet werden.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem Jugendwart
2. einem Jugendlichen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
3. einem weiteren Jugendlichen, der mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Zu 1.: Der Jugendwart wird auf der Jahreshauptversammlung von allen Mitgliedern für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Jugendwart muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollte von der Jugendversammlung vorgeschlagen werden. Der Jugendwart ist laut Vereinssatzung Mitglied im Vereinsvorstand.

Zu 2. und 3.: Die Jugendlichen werden von der jeweiligen Altersgruppe auf der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt.

§ 6.1. Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss ist in seiner Arbeit an die Jugendordnung und an die Vereinssatzung gebunden. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Der Jugendausschuss ist auf folgenden Gebieten tätig:

- a) Förderung des Tauchsports
- b) Organisation der Ausbildung der Jugendlichen im Sinne des VDST
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Aktiver Gewässer- und Umweltschutz
- e) Verwaltung des Jugendetats.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen.

§7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit dem ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Etat sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Ausgaben und Geschäfte, die den Etat überschreiten, sind mit dem Vorstand abzustimmen.

Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart des Vereins. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Jugendausschuss mindestens zwei Mal im Jahr den aktuellen Stand der Ein- und Ausgaben schriftlich mitzuteilen. Eine Kassenprüfung kann vom Jugendausschuss beim Vereinsvorstand beantragt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Jugendversammlung und der Genehmigung des Vereinsvorstandes.